

Aktenzeichen  
22-030

Kitzingen, 29.04.2020

Federführung: Sachgebiet 22

Vorlage-Nr.: SG 22/406/2020

Bearbeiter: Renate Zirndt

Tel.Nr.: 09321/928-2200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Beschluss	11.05.2020

## **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) - Annahme von Geschenken und Vorteilen durch die Landrätin**

### **I. Vortrag:**

Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 12.12.2012 der Landrätin die Annahme von Geschenken und Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 125 Euro im Einzelfall gestattet. Grundlegend ist der Beschluss des Kreistags vom 06.11.2000, wonach eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin im Rahmen ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, gestattet wurde; hierzu zählen insbesondere Einführungen und Verabschiedungen von Amtspersonen, offizielle Empfänge, Einweihungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Beamte dürfen sich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person versprechen lassen oder annehmen.

Ausnahmen bedürfen nach Satz 2 der gesetzlichen Regelung der Zustimmung ihres Dienstherrn.

Das Annahmeverbot gilt auch für Kommunale Wahlbeamte nach dem KWBG (Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen).

Mit Beschluss vom 12.12.2012 hat der Kreisausschuss der Landrätin die Annahme von Geschenken und Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 125 Euro im Einzelfall gestattet.

Aufgrund der zwischenzeitlich allgemein gestiegenen Preisentwicklung für materielle Güter

erscheint eine Anpassung des Höchstbetrags auf 150,- € angemessen.

**II. Beschlussvorschlag:**

Der im Beschluss des Kreistags vom 06.11.2000 genannte Höchstwert für die Annahme von Bocksbeuteln, Büchern oder sonstigen Aufmerksamkeiten durch die Landrätin wird auf 150,- € im Einzelfall angehoben.